OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304000/8/BL/Rd

Datum:
Linz, 23. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28.05.2025, GZ: BHWL/924180029330/24, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.09.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe je Arbeitnehmer auf 750 Euro, insgesamt 1.500 Euro, und die Ersatzfreiheitsstrafe je Arbeitnehmer auf je 34 Stunden, insgesamt 68 Stunden, herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass es im Spruch anstelle von „§ 9 Abs. 2 VStG" jeweils zu lauten hat „§ 9 Abs. 1 VStG".

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 150 Euro. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28.05.2025, GZ: BHWL/924180029330/24, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 3.320 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 14 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017 iVm § 87 Abs. 2 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014 iVm § 9 Abs. 2 VStG, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 24.10.2024
Ort: C-Straße
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 2 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma D__ in C-Straße, zu verantworten, dass zum angeführten Zeitpunkt auf der Baustelle ‚Errichtung Schulküche' in E-Straße, wie durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, die Arbeitnehmer Herr F__, geb. tt.mm.jjjj und Herr G__, geb. tt.mm.jjjj, der D__, mit Arbeiten im Bereich des Dachsaumes auf einem Dach mit einer Neigung bis zu 20° (Flachdach ca. 0°-5°) und einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m Höhe (tatsächlich ca. 4 m) beschäftigt waren, obwohl auf der Dachfläche keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren. Die Arbeitnehmer waren auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert.
Dadurch wurde § 87 Abs. 2 BauV übertreten, wonach bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden sein müssen."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und – allenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung – die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass seitens der belangten Behörde mehreren Beweisanträgen nicht nachgegangen worden sei, insbesondere die Abhaltung eines Ortsaugenscheins. Dadurch hätte es sich ergeben, dass die Höhe jenes Eingangsportals, auf dem die beiden Mitarbeiter der D__ tätig waren, nur etwas mehr als 3 Meter, nämlich nach Vermessung durch den Rechtsvertreter 3,27 Meter betragen hat und sohin nicht ansatzweise 4 Meter, wie dies vom Organ des Arbeitsinspektorates zugrunde gelegt wurden. Es sei zwar richtig, dass auch bei der tatsächlich vorliegenden Höhe die nach § 87 Abs. 2 BauV zulässige Absturzhöhe von 3 Metern überschritten worden sei, jedoch nur in einem geringen Ausmaß von ca. 10 %. Da diese geringfügige Überschreitung der möglichen Absturzhöhe mit

freiem Auge nicht erkennbar gewesen sei, habe sich – insbesondere für die betroffenen Mitarbeiter – der Eindruck ergeben, dass eine Verwendung der ihnen zugewiesenen persönlichen Schutzausrüstung nicht erforderlich sei. Konkrete Feststellungen zur möglichen Absturzhöhe und vor allem auch ein persönlicher Eindruck von den Gegebenheiten an der konkreten Baustelle wären daher für die Frage des Vorliegens der Ausnahmebestimmungen des § 87 Abs. 1 BauV und die Beurteilung des Ausmaßes des Verschuldens von entscheidungswesentlicher Bedeutung gewesen. Dies auch, weil sich daraus die Anwendbarkeit des § 33a Abs. 1 VStG bzw. die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Bestrafung – unter allfälligen Ausspruch einer Ermahnung – ergeben hätten. Ein Ortsaugenschein hätte auch den persönlichen Eindruck für die Organe und Mitarbeiter des Unternehmens bestätigt, dass eine geringere Absturzhöhe vorliege, als die nunmehrige Vermessung ergeben habe, zumal das Portal nur eine etwas größere Höhe als die Eingangstüre aufweise.

Angesichts des Umstandes, dass bei richtiger rechtlicher Würdigung die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangen hätte müssen, dass die Intensität der Rechtsverletzung aufgrund der geringfügig falschen Einschätzung der möglichen Absturzhöhe von geringer Bedeutung sei und daher gemäß § 33a VStG die Voraussetzungen für eine Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes vorgelegen haben, erweise sich das angefochtene Straferkenntnis auch als inhaltlich rechtswidrig.

Auch wenn es sein mag, dass die handelsübliche Größe von XPS-Platten 1250x600 mm beträgt, so sei dem Beschwerdeführer und den betroffenen Mitarbeitern dies nicht bekannt oder bewusst, sondern sei davon ausgegangen worden, dass die Länge einen Meter betragen würde und daher eine mögliche Absturzhöhe von dem Eingangsportal weniger als 3 Meter betragen hätte. Die einschlägigen Schutzbestimmungen können auch nicht derart verstanden werden, dass in jedem Fall im Vorfeld der auszuführenden Arbeiten eine genaue „Vermessung" einer möglichen Absturzhöhe erforderlich sei. Auch wenn tatsächlich die Absturzhöhe etwas mehr als 3 Meter, nämlich rund 3,27 Meter betragen habe, stelle dieses Versehen in Form einer falschen Einschätzung der Höhe des Eingangsportals aufgrund der Abschätzung anhand dort angebrachter XPS-Platten nur ein geringes Verschulden dar und wäre es zur Hintanhaltung eines gleichartigen oder ähnlichen Verhaltens in Zukunft nicht erforderlich gewesen, eine Bestrafung vorzunehmen, sondern wäre vielmehr eine Ermahnung geboten und angemessen gewesen.

Die Nichtanwendung der Bestimmungen des § 33a VStG sowie die Unterlassung des Ausspruchs einer Ermahnung anstelle einer Bestrafung belaste das angefochtene Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer operativ überhaupt nicht mit dem konkreten Bauvorhaben befasst gewesen sei, da dieses ausschließlich von dem alleinigen Geschäftsführer und Gesellschafter H__ abgewickelt worden sei. Der Beschwerdeführer sei zwar auch als handelsrechtlicher Geschäftsführer eingetragen, jedoch nur zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen, sohin konkret ausschließlich mit Herrn H__ vertretungsbefugt. Mangels Kenntnis vom konkreten Bauvorhaben und

dem konkreten Tatvorwurf hatte der Beschwerdeführer praktisch keine Möglichkeit, die ihm angelasteten Übertretungen zu verhindern. Der Beschwerdeführer werde jedenfalls diesen Vorfall zum Anlass nehmen, für die Zukunft eine ohnehin intern vereinbarte Regelung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit auch nach außen hin publik zu machen, um nicht in Zukunft ähnlichen Vorwürfen ausgesetzt zu werden.

Zur Strafhöhe wurde vorgebracht, dass selbst, wenn man trotz des offensichtlich geringen Verschuldens von einer Strafbarkeit ausgehen könnte, wäre die verhängte Geldstrafe bei weitem zu hoch bemessen worden. Entgegen der Annahme der belangten Behörde sei der Beschwerdeführer nicht selbständig erwerbstätig, sondern Pensionist und auch nicht an der D__ beteiligt; Alleingesellschafter sei ausschließlich H__. Der Beschwerdeführer besitze auch kein wesentliches Vermögen, aber als Pensionist auch kein Einkommen in der von der belangten Behörde zugrunde gelegten Höhe, weshalb die verhängte Geldstrafe schon aus diesem Grund in keiner Weise tat- und schuldangemessen sei. Die Strafbemessung erweise sich aber auch hinsichtlich „allseitiger Verhältnisse" des Beschwerdeführers der Gewichtung der Erschwerungs- und Milderungsgründe als rechtswidrig, da dem wesentlichen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers keinerlei Erschwerungsgründe gegenübergestanden seien. Zudem könne auch von keiner besonders hohen Intensität der Beeinträchtigung die Rede sein. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall, da die maßgebliche Absturzhöhe von 3 Metern nur geringfügig überschritten worden sei. Da die gegenständlichen Schutzbestimmungen per se dem Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten dienen, können diese Umstände nicht zusätzlich als Erschwerungsgründe herangezogen werden. Richtigerweise hätte die Behörde davon ausgehen müssen, dass nur ein wesentlicher Milderungsgrund in Form der Unbescholtenheit vorliege, dem keinerlei Erschwerungsgründe gegenüberstehen, weshalb die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangen hätte müssen, dass dem Beschwerdeführer nur ein geringes Verschulden treffe, weshalb eine Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens, sohin von maximal 300 Euro zu verhängen gewesen wäre.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.09.2025, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer selbst war nicht anwesend, jedoch durch einen Rechtsanwalt vertreten. H__ (Beschwerdeführer im Verfahren LVwG-304003) sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost sind erschienen. Die belangte Behörde hat sich mit E-Mail vom 04.09.2025 entschuldigt. Weiters wurde Ing. I__ vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost geladen und zeugenschaftlich einvernommen.

Eingangs ist anzumerken, dass in der gegenständlichen Angelegenheit von der belangten Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer und H__ (Beschwerdeführer im Verfahren LVwG-304003) jeweils ein Straferkenntnis erlassen wurde. Gegen diese Straferkenntnisse wurde jeweils Beschwerde erhoben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher diese anhängigen Verfahren (grundsätzlich gleicher Sachverhalt) zu einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers der in der Beschwerde gestellte Beweisantrag, nämlich die Durchführung eines Ortsaugenscheines, weiterhin aufrechterhalten. Dem Beweisantrag wird nicht stattgegeben, zumal aufgrund der zwischenzeitig erfolgten Fertigstellung des Gebäudes (unter anderem Aufschüttung und Asphaltierung des Untergrundes) die damals gemessene und zur Anzeige gebrachte Höhe nicht mehr darstellbar ist.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Beschwerdeführer ist laut Firmenbuchauszug gemeinsam mit H__ handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit Sitz in C-Straße. Verantwortlich Beauftragte sind nicht bestellt.
Unter der Rubrik „Vertretungsbefugnis" im Firmenbuchauszug ist festgehalten, dass die Gesellschaft, wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n von ihnen gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten. Mit Gesellschafterbeschluss oder durch Beschluss der Generalversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilt werden. Der Beschwerdeführer vertritt seit 05.03.2024 gemeinsam mit einem/einer weiteren Geschäftsführer/in oder einer/einem Prokuristin/Prokuristen.
Der Beschwerdeführer ist Pensionist und war für die gegenständliche Baustelle operativ nicht zuständig. Vielmehr ist er als Konsulent betreffend Steildächer tätig. Eine Urkunde bezüglich der konkreten internen Arbeitsaufteilung wurde vom Beschwerdeführer nicht vorgelegt.
Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von 518 Euro von der D__ und ist somit dort geringfügig tätig, zudem ist er Pensionist. Entsprechende Einkommensnachweise hinsichtlich der Pension wurden nicht vorgelegt.

Die Unternehmenshierarchie stellt sich folgendermaßen dar: Sowohl der Beschwerdeführer als auch H__ sind handelsrechtliche Geschäftsführer der D__. Im Unternehmen sind insgesamt neun Mitarbeiter beschäftigt und es gibt im Unternehmen zwei bis drei Vorarbeiter und dann die einzelnen Arbeiter.

Am 24.10.2024 erfolgte auf der Baustelle „Errichtung Schulküche" in E-Straße eine Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat. Dabei wurde festgestellt, dass zwei Arbeiter der D__ (F__ und G__) Arbeiten auf einem Flachdach (Dachneigung ca. 0°-5°)

durchführten und die Absturzhöhe mehr als 3 Meter betragen hat (ca. 3,30 Meter oberhalb der Eingangstüre und ca. 4,10 Meter an der Stelle, an der die Leiter angelehnt war). Die Arbeiter waren nicht mittels Sicherheitsgeschirr gegen Absturz gesichert. Es waren auch keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen angebracht.

H__ waren die Gegebenheiten aufgrund von vorherigen Besuchen der Baustelle bekannt. Eine Nachmessung vor Ort wurde durch ihn nicht durchgeführt und die konkrete Absturzhöhe auch nicht auf den bekannten Bauplänen eruiert. Vielmehr wurde von ihm eine Schätzung vorgenommen und darauf vertraut, dass die Absturzhöhe im konkreten Bereich unter 3 m liegt.

Schulungen, Unterweisungen, Kontrollen:
Es findet einmal jährlich eine große Sicherheitsschulung durch eine externe Firma zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt; letztmalig vor ungefähr drei Monaten. Unterjährig finden Schulungen durch H__ statt. Überdies gibt es noch eine Mappe mit den Sicherheitsunterweisungen und Schulungsunterlagen. Die Mitarbeiter werden mehrmals pro Jahr auf die Verwendung der PSA und das Anhängen hingewiesen. Jeder Arbeitnehmer verfügt über eine eigene PSA. Nach dem Vorfall erfolgte eine Nachbesprechung. Durch H__ erfolgen ab und zu Kontrollen auf den Baustellen; grundsätzlich ist der Vorarbeiter vor Ort und kontrolliert, wobei dieser auch den Auftrag hat, Fotos an H__ zu schicken, wenn dieser nicht vor Ort ist.

Bei den beiden involvierten Arbeitern handelte es sich um unterwiesene und erfahrene Mitarbeiter und waren am Kontrolltag nur mehr Ausfertigungsarbeiten und abschließende Arbeiten zu erledigen.

Angaben im Zusammenhang mit dem Kontrollsystem hinsichtlich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer wurden vom Beschwerdeführer und von H__ nicht vorgebracht, ebenso wenig wurde die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit der von ihm Angewiesenen, insbesondere des Vorarbeiters näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, den angefertigten Fotos anlässlich der Kontrolle durch den Arbeitsinspektor, den vom Rechtsvertreter vorgelegten Aufnahmen (Beilagen A und B) und den nachträglich vorgelegten Unterlagen (Schulungsnachweise etc.) sowie auf die Aussagen und Erläuterungen von H__ sowie des einvernommenen Zeugen AI Ing. I__ anlässlich der mündlichen Verhandlung.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Übersichtsaufnahme (Beilage A) vorgelegt: Auf dem unteren Foto

ist rechts das runde Hauptgebäude zu sehen. Auf dem oberen Foto im rechten Bildrand ist ein gläserner Verbindungsgang und auch der Eingangsbereich dargestellt, um den es sich gegenständlich handelt. Ein weiteres Foto (Beilage B) stellt eine genauere Aufnahme des Eingangsbereiches mit dem darüber liegenden Flachdach dar. Eine Messung durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat ergeben, dass die Eingangstür 1,99 m hoch ist und die Gesamthöhe 3,27 m beträgt.

Die Absturzhöhe wurde seitens des Arbeitsinspektors an der Rückseite des Glasganges, wo die Leiter angelehnt war und wo die Arbeitnehmer auf das Dach gelangten, mit 4,10 Meter mittels eines Rollmeters gemessen. Die Höhe auf der Vorderseite im Bereich der Eingangstür wurde mit ca. 3,30 m durch den Arbeitsinspektor gemessen. Dies deckt sich somit auch mit den Messungen des Rechtsanwaltes (3,27 m). Der gläserne Verbindungsgang ist etwas höher als jener Bereich auf der Vorderseite, wo sich die Eingangstür befindet. Auf dem aufgenommenen Foto anlässlich der Anzeige ist ersichtlich, dass teilweise neben dem gläsernen Verbindungsgang noch ausgegraben war, woraus sich auch die vom Arbeitsinspektor gemessene Höhe von 4,10 m ergibt. An den unter Punkt II.2. angegebenen Absturzhöhen ergeben sich für die erkennende Richterin keine Zweifel und ist diesbezüglich die zeugenschaftliche Aussage des Arbeitsinspektors auch schlüssig und glaubhaft.
Der Arbeitsinspektor hat zudem glaubwürdig dargelegt, dass sich zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Arbeiter auf dem Dach oberhalb der Eingangstüre und der weitere Arbeiter auf dem Glasverbindungsgang befand. Vom Arbeitsinspektor wurde wahrgenommen, dass keine Absturzsicherung oder Schutzeinrichtung vorhanden war und die Arbeiter auch kein Sicherheitsgeschirr (PSA) getragen haben.

Von H__ wurde die Unternehmenshierarchie und generell das im Unternehmen installierte Schulungs- und Unterweisungssystem nachvollziehbar dargelegt. So kam zutage, dass jährlich eine große Sicherheitsschulung durch eine externe Firma stattfindet und unterjährig durch H__ Schulungen stattfinden. Bezüglich der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und des Anhängens erfolgen unterjährig mehrfache Anweisungen durch H__.

Ob Kontrollen des Vorarbeiters durch den Beschwerdeführer oder H__ hinsichtlich der Einhaltung der Anweisungen erfolgen, kam in der mündlichen Verhandlung nicht hervor und wurde lediglich auf die Anordnung des Übermittelns von Fotos durch den Vorarbeiter hingewiesen und dass dieser auf der Baustelle grundsätzlich für die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Überdies trat hervor, dass sich H__ vor Arbeitsaufnahme der Arbeiter über die genaue Absturzhöhe im Eingangsbereich bzw. beim Glasverbindungsgang nicht informiert hat. Dies wurde von ihm auch nicht in Abrede gestellt, vielmehr wurde von ihm eingeräumt, dass es Unstimmigkeiten bezüglich der Aufstellung des

Fassadengerüstes beim Hauptgebäude gegeben habe, und ihm die Vergewisserung, ob aufgrund der Absturzhöhe die Anbringung einer Absturzsicherung erforderlich ist, „durchgerutscht" sei bzw. er sich „verschätzt" habe. Die Eruierung wäre entweder durch Sichtung des Bauplanes möglich gewesen bzw. hätte auch augenscheinlich beim Baustellenbesuch festgestellt werden können.

Bezüglich jener Stelle, an der der zeugenschaftlich einvernommene Arbeitsinspektor die in der Anzeige festgehaltenen Absturzhöhe unter Zuhilfenahme eines Rollmeters festgestellt hatte, wurde aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Fotos eindeutig dargelegt und wurde auch seitens des einvernommenen Zeugen darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle der Bereich, an dem die zum Aufstieg verwendete Leiter angelehnt war, aufgrund des ausgehobenen Untergrundes, nachvollziehbar eine höhere Absturzhöhe als zum Zeitpunkt der Vermessung durch den Rechtsvertreter feststellbar war.
Wie das Kontrollsystem im Betrieb bezüglich eigenmächtiger Handlungen ausgestaltet ist, wurde hingegen weder vom Beschwerdeführer noch von H__ näher dargelegt und unter Beweis gestellt, ebenso wenig die generelle Wahrnehmung der Kontrollpflichten des H__ gegenüber dem Vorarbeiter bzw. des Beschwerdeführers gegenüber H__. Dass eine explizite Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung an H__ bislang nicht stattgefunden hat, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung.

III. **Rechtliche Beurteilung**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 87 Abs. 2 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20 ° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 vorhanden sein.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

III.2. **Objektiver Tatbestand**:

Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde darauf hingewiesen, dass er im Unternehmen zwar noch als handelsrechtlicher Geschäftsführer aufscheine, er jedoch nicht allein vertretungsbefugt sei.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Liegt die Vertretungsbefugnis einer juristischen Person bei einem Kollektivorgan, kann grundsätzlich jedes Mitglied dieses kollektivvertretungsbefugten Organs verwaltungsrechtlich bestraft werden. Eine bloß interne Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern ändert daran nichts, soweit darin noch keine Bestellung als verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz VStG erblickt werden kann (vgl. VwGH 28.03.2014, 2014/02/0002, mwN). Besonderes kann nur dann gelten, wenn bspw. bei einem öffentlich-rechtlichen Vertretungsorgan mit Rechtsverordnung eine Aufgabenverteilung und damit auch eine (außenwirksame) Vertretungsregelung des Kollegialorgans geschaffen worden ist (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0059).

Somit ist zur Vertretung nach außen berufen im Verständnis des § 9 Abs. 1 VStG nicht nur der derjenige, der allein vertretungsbefugt ist, sondern auch jener der – gemeinsam mit anderen – kollektiv zur Außenvertretung befugt ist (vgl. VwGH 16.05.2011, 2009/17/0185). Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV erfüllt worden.

Unbestritten ist, dass am 24.10.2024 auf der Baustelle „Errichtung Schulküche" in E-Straße, die Arbeitnehmer der D__ F__ und G__ im Bereich des Dachsaumes auf einem Dach mit einer Neigung bis zu 20° (Flachdach ca. 0° bis 5°) und einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m Höhe (tatsächlich ca. 4 m) mit Arbeiten beschäftigt waren, obwohl auf der Dachfläche keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren und die Arbeitnehmer auch nicht mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert waren. Ein Arbeiter befand sich zum Kontrollzeitpunkt auf dem Dach oberhalb der Eingangstür (Vorderseite des Gebäudes) und befand sich der weitere Arbeiter auf dem Glasverbindungsgang. Die Höhe auf der Vorderseite im Bereich der Eingangstür wurde vom Arbeitsinspektor mit 3,30 m bzw. 3,50 m und der Bereich, wo die zum Aufstieg verwendete Leiter angelehnt war mit 4,10 m mittels Rollmeters

gemessen. Es lag daher in jedem Fall eine Absturzhöhe von mehr als 3,0 m vor, wobei die Angabe im Spruch des Straferkenntnisses mit „ca. 4m" nicht zu beanstanden ist, da die höchste Stelle maßgeblich ist und diese ca. 4 m betragen hat.

Es wurde daher der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung, entsprechend dem festgestellten Sachverhalt, erfüllt.

III.3. **Subjektiver Tatbestand**:

Vom Beschwerdeführer wurde eingewendet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe, da er keinerlei Kenntnis bezüglich des konkreten Bauvorhabens hatte und er praktisch keine Möglichkeit hatte, die angelastete Übertretung zu verhindern. Er sei im Unternehmen lediglich geringfügig als Konsulent bei Steildächern tätig und handle es sich gegenständlich um kein Steildach.

Hierzu ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat, wobei darauf Bedacht genommen wird, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt. Es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Der dem Beschuldigten nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf

vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle, der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt.

Von H__ wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass es sich bei den beiden Arbeitnehmern um unterwiesene und erfahrene Mitarbeiter gehandelt habe und diese schon seit einem Dreivierteljahr im Unternehmen als Leasingkräfte beschäftigt waren. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhält, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166; 07.11.2023, Ra 2023/02/0176; 01.09.2022, Ra 2022/02/0161). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.06.2011, 2011/02/0155; 30.09.2014, Ra 2014/02/0045; 13.04.2016, Ra 2016/02/0051). Gleiches hat auch für den Beschwerdeführer bezüglich des zweiten Geschäftsführers zu gelten.

Weiters wurde von H__ darauf verwiesen, dass es sich um Abschlussarbeiten gehandelt hat. Hierzu ist anzumerken, dass das Kontrollsystem auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren muss (vgl. VwGH vom 23.07.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur). Hinsichtlich des vermeintlichen eigenmächtigen Handelns der beiden Arbeitnehmer, sich trotz Anweisung nicht angehängt bzw. die persönliche Schutzausrüstung nicht getragen zu haben, ist ebenfalls auf die höchstgerichtliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach diesfalls das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen hat.(vgl. VwGH vom 28.02.2025, Ra 2025/02/0019; 06.10.2024, Ra 2024/02/0190; 19.06.2024, Ra 2024/02/0103).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 07.03.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten werden kann (vgl. VwGH vom 19.04.2017, Ra 2017/02/0036 mwN).

Von H__ wurde das im Unternehmen bestehende Kontrollsystem sowie die hierarchische Gliederung der Verantwortlichkeit von ihm und dem Beschwerdeführer abwärts bis zum Arbeiter auf der Baustelle dargelegt. Nach den Ausführungen ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass im Unternehmen Wert auf Arbeitssicherheit gelegt wird und auch dementsprechende Maßnahmen, wie (jährliche) Schulungen und (baustellen- und anlassbezogene) Unterweisungen, durchgeführt werden. Die Kontrolltätigkeiten bezüglich der Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen werden grundsätzlich durch den Vorarbeiter und in geringem Ausmaß durch H__ wahrgenommen, jedoch wurden keine Angaben seitens des Beschwerdeführers dahingehend getätigt, inwieweit er seiner Kontrollverpflichtung gegenüber dem zweiten Geschäftsführer hinsichtlich der Wahrnehmung dessen Kontrollpflichten nachkommt. Die Anfertigung von Baustellenfotos durch den Vorarbeiter und deren Übermittlung an H__ begründen noch keine effektive Wahrnehmung der Kontrollpflicht, sondern muss vielmehr von stichprobenartigen Kontrollen ausgegangen werden, die jedoch laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema „Kontrollkette" nicht ausreichend sind.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich musste der Beschwerdeführer generell über die Grundkenntnisse der Ausgestaltung des Kontrollsystems im Unternehmen Bescheid wissen, zumal ihm als Konsulent bezüglich der zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen bei Steildächern eine besondere Rolle zukommt, sodass er damit auch im engeren Sinne in der Wahrnehmung von Kontrollpflichten im Rahmen eines Kontrollsystems involviert ist, auch wenn es sich beim gegenständlichen Bauvorhaben um kein Steildach gehandelt hat.

Es konnte im Ergebnis kein lückenloses Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist vom Verantwortlichen darzulegen, wann, wie oft und wie Kontrollen durchgeführt werden. Diesbezüglich wurden vom Beschwerdeführer keine detaillierten Ausführungen, die über allgemein gehaltene Ausführungen hinausgehen, dargelegt und unter Beweis gestellt. Auch wurden vom Beschwerdeführer keine Maßnahmen gegen eigenmächtiges Verhalten der Arbeitnehmer dargelegt. Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat der Beschwerdeführer daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten. Es war daher vom Verschulden des Beschwerdeführers, iSe Fahrlässigkeit, auszugehen.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich intensiv beeinträchtigt, da es bei Absturzhöhen zwischen 3 und 4 Metern zu potenziell gefährlichen Verletzungen kommen kann, wodurch die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet wurde, auch wenn es im gegenständlichen Fall (glücklicherweise) zu keinen konkreten nachteiligen Folgen gekommen ist.

Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 3.320 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.07.2022, Ra 2021/08/0069, hat das Verwaltungsgericht für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde rechtswidrig, nämlich in Verstoß gegen das Kumulationsprinzip des § 22 VStG, eine Gesamtstrafe anstelle von Einzelstrafen verhängt hat, mehrere Einzelstrafen zu verhängen; die Gesamtstrafe ist insofern also „aufzuteilen" (vgl. VwGH 29.01.2021, Ra 2021/09/0003 mwN). Eine Aufteilung erfolgte durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Zuge der Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, sodass nunmehr eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe je Arbeitnehmer vorgesehen ist.

Strafmildernd wurde dabei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt und straferschwerend die besonders hohe Intensität der Beeinträchtigung, nämlich die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, gewertet. Weitere Erschwerungs- und Milderungsgründe sind im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht hervorgetreten. Weiters wurden von der belangten Behörde mangels Kenntnis der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. Sorgepflichten des Beschwerdeführers von einem jährlichen

Medianeinkommen der österreichischen selbständigen Erwerbstätigen, Branche „Bauwesen" von 22.562 Euro und von keinem Vermögen und vom Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen und der Strafbemessung zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung insofern entgegengetreten, als sich der Beschwerdeführer – wenngleich nicht durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen – zwischenzeitig in Pension befindet und im Unternehmen geringfügig tätig ist und hierfür monatlich 518 Euro erhält. Weitere Angaben zum Vermögen, zur Höhe der Pension und zu etwaigen Sorgepflichten wurden vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung nicht getätigt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher mangels entsprechender Nachweise von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen (gesetzliche Pension zuzüglich des Zuverdienstes aus geringfügiger Beschäftigung) aus und legte diese Schätzung der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde.

Es war gegenständlich mit einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das nunmehrige Ausmaß vorzugehen, da es bereits seit vielen Jahren zu keinem Arbeitsunfall im Unternehmen und es bei Kontrollbesuchen durch das Arbeitsinspektorat bislang zu keinen Beschwerden gekommen ist.
Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe konnte jedoch nicht gefunden werden und waren im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht erkennbar.
Die nunmehr verhängten Geldstrafen sind tat- und schuldangemessen und im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich. Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend der herabgesetzten Geldstrafen anzupassen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten (§ 45 Abs. 1 letzter Satz VStG). Auch hierfür müssen die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
Wie bereits oben dargelegt, ist im konkreten Fall die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes als äußerst hoch zu bewerten. Fehlt zudem ein funktionierendes Kontrollsystem kann nicht von einem bloß geringfügigen Verschulden ausgegangen werden (VwGH vom 27.06.2007, 2005/03/0166), sodass die in § 45 Abs. 1 Z 4

VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt wurden. Die Voraussetzungen zur Einstellung des Verfahrens oder zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich daher nicht vor.

Nach § 33a Abs. 1 VStG hat die Behörde bei Feststellung einer Übertretung und unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Soweit der Beschwerdeführer diese Bestimmung ins Treffen führt und damit offenbar auf eine Aufhebung des Straferkenntnisses abzielt, ist festzuhalten, dass sich der eng gefasste Anwendungsbereich dieser lex specialis zur Verfahrenseinstellung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf Delikte beschränkt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichtes noch andauern. Im Rahmen dieses Deliktsspektrums dient die Beratung in erster Linie der Anleitung zur endgültigen Beendigung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Verhaltens unter Rücksichtnahme auf fehlende Rechtskenntnis des Täters (vgl. dazu *Winninger*, juridikum 2020, 508, mwN). Vorliegend ist die vorgeworfene Verwaltungsübertretung abgeschlossen. Zudem sind, wie oben ausgeführt, die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegend nicht gegeben. Im Ergebnis scheitert daher ein Vorgehen nach § 33a VStG an den vorgenannten Gründen.

III.5. **Spruchänderung**:

Die Spruchänderung hinsichtlich des § 9 Abs. 1 VStG war zur Präzisierung erforderlich und möglich, da es dadurch nicht zu einem Austausch der Tat oder einer Schlechterstellung des Beschwerdeführers kommt.

III.6. **Kostenentscheidung**:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben und die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Der behördliche Verfahrenskostenbeitrag wurde entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der behördliche Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf den einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den konkreten Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2023/02/0101 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des

Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang